

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2013 zum Neubau der Betriebswerkstatt der Strohgäubahn in Korntal hat der Zweckverband Strohgäubahn ein eisenbahnrechtliches Verfahren beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG war für das Vorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass die Maßnahme keine schädlichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Für das Vorhaben besteht demnach nach § 9 Abs. 3 Satz 2 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass das Vorhaben keine neuen Flächen versiegelt. Bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Antrags.

Es entstehen keine neuen Eingriffe oder Betroffenheiten in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG. Insgesamt können somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.02.2020

Regierungspräsidium Stuttgart